

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 23 (1914)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dreißundzwanzigster Jahrgang
Erscheint jeden Samstag
Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

Vingt-troisième Année
Paraît tous les Samedis
Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Die Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

ALLEINIGE INSERATEN-ANNAHME: RUDOLF MOSSE, Annoncen-Expedition
Zürich, Basel, Bern, Biel, Bern, Cham, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Basel, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Prag, Strassburg i. Els., Stuttgart, Wien

LES ANNONCES sont uniquement reçues par RUDOLF MOSSE, Agence de Publicité
Zürich, Basel, Bern, Biel, Bern, Cham, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Basel, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Prag, Strassburg i. Els., Stuttgart, Wien

INSERTIONS-SPREIS: Pro 7 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. für Anzeigen ausl. Ursprungs 35 Cts. Reklamen

PRIX DES ANNONCES: La petite ligne ou son espace 25 cts. pour les annonces provenant de l'étranger 35 cts.; réclames

ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jährl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährl. Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. AUSLAND

ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. ÉTRANGER

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85 o Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. ■ ■ ■ Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel.

Compte de chèques postaux No. V, 85 o Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle. ■ ■ ■ Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Voir mise-en-garde!

Gemeinschädliches Geschäftsgefahren.

Nachdem wir in der letzten Nummer den krassen Egoismus namentlich des begüterten Publikums geisselten, welcher während der ersten Kriegstage in dem unbesonnenen Sturm auf die Lebensmittelgeschäfte und Banken seinen Ausdruck fand und durch den die regelten Geschäftsverkehr lahmzulegen drohte, müssen wir uns heute mit dem Vorgehen gewisser Firmen befassen, deren gemeinlichliche Geschäftsgefahr auf den wirtschaftlichen Kreislauf geradezu verhängnisvoll einwirkte und für viele Kreise unserer Bevölkerung grosses Unheil im Gefolge hatte.

Fast täglich erhalten wir aus Mitgliederkreisen eine Anzahl von Zuschriften, in denen über das rigorose Verhalten einzelner Lieferanten Beschwerde geführt wird, weil diese Firmen jede weitere Kreditgewährung ablehnen, auf sofortiger Barzahlung bestehen und sehr oft die Regulierung früherer Lieferungen verlangen, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Geschäftsstockung in der Hotelindustrie und ohne Rücksicht darauf, dass die früher bezogenen Lebensmittel zum Grossteil noch unberührt in den Vorratskammern der Hotels liegen. Nicht genug damit, dass einzelne Geschäftshäuser die Gelegenheit wahrnahmen, ihre Waren unter unverschämtem Preisaufschlag abzustossen, wodurch eine nutzlose Verärgelung des Volkes herbeigeführt wurde, benützten namentlich Kolonial-, Spezierewaren- u. Konservengeschäfte, ebenso wie eine Reihe von Kohlenhandlungen den Anlass, ihrer Kundschaft nur noch gegen Vorausbezahlung zu verkaufen. So wird uns ein unterm 3. August versandtes Zirkular einer grossen schweizerischen Konservenfabrik zur Kenntnis gebracht, in dem die Direktion erklärt, dass sie angesichts der enormen Nachfrage ihre Produkte bis auf weiteres nur noch gegen Barzahlung, gegen Nachnahmebezug oder vorherige Einwendung des Betrages auf Postcheck-Konto abliefern könne. Ähnliche Rundschreiben sind um den gleichen Zeitpunkt herum von zwei andern inländischen Konservenfabriken, desgleichen von fast allen grossen Kohlenhandlungen versandt worden; und von einem grossen Lebensmittelgeschäft, dessen beste Kundschaft die schweizerische Hotelierbildung ist, ist uns bekannt, dass es seit Kriegsausbruch sämtliche Lieferungen auf Kredit rundweg ablehnt, selbst an Häuser, deren Solvenz über allen Zweifel erhaben ist.

Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Handlungsweise viele Hoteliers in die ärgste Verlegenheit brachte, insbesondere diejenigen der grossen Städte und Fremdenzentren, deren Häuser vor, während und nach der Mobilisation vom zurückdrängenden Fremdenstrom überflutet wurden. Die meisten dieser Hotelbesitzer waren genötigt, ihren Gästen mehrere Tage, ja wochenlang Kredit zu gewähren, weil die Fremden über gangbares Geld nicht verfügten, da sie ihre Checks und Anweisungen nicht in Schweizer Währung umwechseln konnten. Während die Hoteliers demnach nicht in der Lage waren, gegen Bar zu verkaufen, vielmehr wochenlang gegenüber Angehörigen aller fremden Nationen in hochherziger Weise noble Gastfreundschaft übten, während sie selbst auf den Banken nur geringfügige Beträge abheben konnten, die kaum zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ausreichten, wurde

ihnen also von einigen Lieferanten der eigene Kredit gesperrt! Wahrlich, man findet kaum Worte, eine solche Rücksichtslosigkeit in so erster Lage zu kennzeichnen, und jene Firmen verdienen eigentlich nichts besseres, als dass sie ob ihres kleinlich selbststichtigen, im höchsten Grade unpraktischen Verhaltens der öffentl. Brandmarkung preisgegeben würden. Denn es geht denn doch über die Hutschnur, wenn die Hotelier in dem Momente in ihrer Bewegungsfreiheit belästigt wird, wo sie im Begriffe steht, der traditionellen schweizerischen Gastfreundschaft die Krone aufzusetzen und unserem Lande unvergängliche Sympathien zu erwerben, indem sie zahlreiche Fremde aufnahm, die heute aller Mittel entbösst, vielleicht erst in Jahren ihre Schuld abzutragen vermögen. Die Hotelier in diesem Momente schädigen, heisst unser ganzes Land, unser Volk schädigen, weshalb man das skrupellose Vorgehen jener Geschäftshäuser nicht scharf genug verurteilen kann. Allein durch das Versagen jeglichen Kredites ist nicht nur der Hotelindustrie übel mitgespielt worden, sondern dem gesamten Wirtschaftsleben wurden dadurch so ernste Wunden geschlagen, dass man heute bereits von einer tiefgreifenden Stockung des normalen Geschäftsbetriebes sprechen darf. Und deshalb qualifiziert sich das Vorgehen jener Firmen als ein Schlag gegen das öffentliche Interesse, der umso härter empfunden werden muss, als das Wirtschaftsleben ohnehin schon schwer darniederliegt.

Man würde es vielleicht noch begreifen, wenn Geschäftsleute, die selbst auf schwachen Füßen stehen, zu derartigen rigorosen Mitteln greifen, um sich solange wie möglich über Wasser zu halten. Auch könnte man es verständlich finden, wenn an säumige Zahler oder an Privatpersonen, die über regelmässige Bezüge verfügen, nur gegen Bar geliefert wird. Wenn aber grosse reiche Firmen, die selbst schier unerschöpfliche Reserven hinter sich haben und die dem Fremdenverkehr sozusagen ihre Existenz verdanken, der Hotelier ohne alle Not den Kredit verweigern, so ist das eine Rücksichtslosigkeit, die sich nicht mehr entschuldigen lässt, zumal bei Handelsunternehmen, deren heutige Blüte lediglich auf der Kaufkraft der Hotelier beruht. Letzteres trifft aber insbesondere bei den drei Konservenfabriken zu, die wir hier im Auge haben. Alle drei verfügen gegenwärtig, obchon die vielversprechende diesjährige Gemüseernte erst vor der Tür steht, über so gewaltige Vorräte, dass eine der Fabriken einer kriegsführenden Grossmacht viele Millionen Büchsen Konserven anbieten konnte. Bei so riesigen Lagern würde es also den Unternehmen nichts verschlagen, an ihrer früheren Kulanz auch während des Kriegs festzuhalten, wenn sie eben nicht auf Profitgeschäfte spekulierten. Zudem erfolgt der Umsatz aller drei Fabriken, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, zu mindestens drei Vierteln durch die schweizerischen Hotels, sodass sie eigentlich alle Ursache hätten, diese gute Kundschaft nicht vor den Kopf zu stossen.

Das gleiche gilt von allen Lebensmittelhändlern und sonstigen Lieferanten, die seit Jahren fast ausschliesslich von der Hotelindustrie leben, die Hoteliers tagtäglich durch zudringliche Vertreter bearbeiten liessen, oft auch mit Vorschüssen nicht kargten, nun aber Knall und Fall ihr Kreditkonto schliessen, ohne auf die Zeitumstände Rücksicht zu nehmen! Ist ein solches Verhalten heute, nach drei schlechten Saisons schon an und für sich

verwerflich, so muss man es jedenfalls doppelt bedauern, dass gerade die grossen Firmen zum Mittel der Kreditsperrung übergingen und dadurch vielfach den Geschäftsverkehr unnötig erschwerten.

Wir können für heute auf die Namensnennung jener Geschäfte verzichten, da Anzeichen dafür vorhanden sind, dass einige der fehlbaren Firmenhäuser sich eines besseren besonnen und anscheinend wieder zu verständigem Geschäftsverkehr übergehen wollen. Aber wir müssen gleichwohl alle in Frage stehenden Fabrikanten, Unternehmer und Lieferanten versichern, dass wir gegen diejenigen, die mit der Rückkehr zur normalen Geschäftsgebarung zögern sollten, unmissichtlich vorgehen werden. Auch wird der Schweizer Hotelier-Verein in Verbindung mit gleichgesinnten Organisationen Mittel und Wege zu finden wissen, um nötigenfalls die rentierten Firmen zur Zurücknahme allzu harter Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu zwingen! Und wäre es selbst durch Anbahnung einer Boykottbewegung! Denn der Schweizer Hotelier hat in jahrzehntelanger, ernster Arbeit zur Hebung des Reiseverkehrs und damit zur Förderung des Nationalwohlstandes der Schweiz soviel getan, dass er mit vollem Recht darauf Anspruch erheben darf, heute, wo er unter den misslichen Verhältnissen von allen Gewerbetreibenden wohl am schwersten leidet, in seinen berechtigten Interessen geschützt zu werden, auch gegen Uebergriffe allzu egoistischer Lieferanten.*

Sollten aber die noch säumigen, was wir zu ihrem Besten nicht hoffen wollen, darin fortfahren, durch unverständliche Lieferungsbedingungen den wirtschaftlichen Verkehr zu stören, so werden sich die Hoteliers zu gegebener Zeit ihrer erinnern, und sie werden es sich selbst zuschreiben müssen, wenn sie die Folgen ihres nackten Egoismus dereinst am eigenen Leib zu spüren bekommen. Denn wer in so ersten Zeiten jedes Gemeinnsinns bitt, verdient auch unter normalen Umständen keine Berücksichtigung mehr.

Und wer seinen Patriotismus mit Geschäftsinteressen identifiziert, wie diese kleinlichen Lieferanten es getan, ist nicht wert, noch länger als Vollbürger taxiert zu werden!

Aktuelle Fragen.

Der Artikel „Der Krieg und die Hotel-Industrie“, wie auch der *cri du cœur* von Einem für Viele: Was soll aus uns werden? sind schlimme Zeichen der Zeit; wir sind uns sonst nicht gewohnt, dass der aktive Hotelier anfangs August schriftstellert; ausserordentliche Verhältnisse überfluten uns jedoch und wir suchen — es bleibt nichts anderes übrig — uns in die aufgedickte traurige Wirklichkeit nach und nach zu schicken. Man sucht den Urheber all' des Unglücks, um ihn dafür zu befechten. Man findet ihn. Die einen nennen's „höhere Gewalt“, die ändern politische und wirtschaftliche Krisis, bedingt durch äussern Krieg und eigene Mobilisation; doch der be-

* Bereits haben mehrere lokale Hoteliervereine beschlossen, die Waren gewisser Handelshäuser zu boykottieren und dieser Stellungnahme ist es wohl zuzuschreiben, wenn die drei Konservenfabriken auf ihren Beschluss betreffend Lieferung nur gegen Vorausbezahlung wieder zurückkamen. Mögen ihnen die ändern Hotelierfirmen bald nachfolgen!

kannte Missetäter verliert in unserer Haft ohne praktischen Nutzen für uns und wir stehen vor dem „neuen Rätsel des gelösten Rätsels“ ungefähr wie der Gelehrte in seinen Theorien vom Substanzgesetz.

„Selbstverständlich bezahlt man jetzt nichts“, so tönt es uns verführerisch entgegen, „keiner ist so schwer geschädigt wie der Hotelier“ nimmt unser Ohr gefangen, denn „er muss alle Aufwendungen machen“, und sie waren ja gemacht, um im August ernten zu können, — und nun? Was soll aus uns werden?

Diese willkommenen Weisen werfen ihre besänftigenden Wellen wohl flüchtig in unsern Sinn, doch leider zerfahren sie an der Prüfungslinie des gesunden Verstandes. Denn wohin müsste es führen, wenn nun wirklich niemand mehr bezahlen wollte, wenn ein jeder sich hinter seine Güter verschanzte? Der Lieferant besorge uns die bestellte Ware, er muss den Vorderrmann bezahlen; Checks auf nicht zahlende Hoteliers kann er dem Produzenten oder Kaufmann kaum zur Gutschrift überweisen. Der Handwerker, der im Frühjahr unser Bellevue oder Séjours Palace, Kreuz oder Monopol in der Fassade verschönernte, die neue Hall einbaute, musste bereits vor Monaten seine Arbeiter verköstigen und entlohnen; er ist daher berechtigt, den Gegenwert seiner Rechnung nun zu verlangen. Kohlen, Licht, Reklame, alles muss in Gottes Namen sich herappen, trotz der Saison „ver-ruchten“ Spiel und unglückseliges Schlappen.

Doch wieder tönt es an das Ohr: „Pach-zins werden nicht bezahlt, man hüte sich davor.“

„Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.“

Sehet doch den Art. 287 des S. O. R. an, der da vorschreibt: „Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann einen verhältnismässigen Nachlass vom Pachtzins fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag infolge von ausserordentlichen Unglücksfällen oder Naturereignissen einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat etc.“

Wenn nun der Landwirt in solchen Fällen geschützt wird, muss er der Hotelier noch viel mehr sein, denn etwas bleibt dem Bauer doch noch im schlechtesten Falle übrig. Wenn Ernte und Obst versagen, so bleibt vielleicht ein rechter Heustock, oder die Milchpreise steigen und tragen dem Bauer einen schönen Batzen ein; der Hotelier aber hat dieses Jahr gesät und nichts geerntet, seine Ausgaben sind bis Ende Juli kaum durch die Einnahmen gedeckt und an Stelle seines Zinses steht das bekannte grosse Fragezeichen. Denn dass er umsonst gearbeitet, ist ja umso selbstverständlicher, als er und seine Familie doch mitgegessen haben.

Leider ist vor dem Gesetze praktisch doch nicht jeder Schweizer gleich; der vorgenannte Schutz gilt nur dem Landwirt. Die landwirtschaftlichen Verbände haben es s. Z. verstanden, sich gegen die ausserordentlichen Unglücksfälle und Naturereignisse durch das Gesetz zu schützen; aber ich möchte meinen Berufsgenossen nicht raten, gerichtliche Berufung auf den zitierten Artikel 287 einzulegen, es sei denn, dass sie ihren Anwalt aus dem Defizit pro 1914 selbst bezahlen können. Hat doch nicht einmal ein Handelsgärtner, der durch ausserordentliche Fälle empfindlich betroffen wurde und, — da er sich mit vollem Recht beruflich mit dem Landwirt verwandt fühlte — seine Interessen glaubte auf gleicher Supposition wie dieser abstellen zu

können, vor dem Richter Gnade gefunden. Er wurde vielmehr abgewiesen, weil das Gesetz ausdrücklich diesen Schutz nur dem Landwirt zuerkennt.

Wenn also der Hotelier wünscht, mit derselben Kelle eingemessen zu erhalten wie der Bauer, dann heisst es: Ja Bauer, das ist ganz was anderes. „*Payez et vous serez considéré.*“

Wo müsste sich also der Hotelbesitzer für seine Hypothekarzinsen Raten erhalten, wenn er selbst die Zahlungen sparen wollte? Wo doch die Hypothekargläubiger grundpfändliche Sicherheit für drei Jahreszins haben!

Summa summarum heisst es also auf der ganzen Linie „bleichen“ und wenn dies selbst nur mit den Scheinen der eidgenössischen Staatskasse geschehen sollte.

Wo auch dies, wie meistens, nicht möglich ist, kommt nun das wie? Was nützt es, einen auf den Kopf zu stellen, wenn er ausgebrannt ist? Hier schützen nun heute Rechtsstillstand und event. Moratorium; aber eben nur so lange sie dauern, denn „aufgeschoben ist nicht aufgehoben“.

Der wirtschaftlich Schwächere hat nun allerdings das Recht auf einen gewissen Schutz von Seite des Stärkeren, selbst der Richter würde, wenn in Ableitung des Art. 287 es jemand probieren wollte, rechtlich etwas zu erzwingen, unter Abweisung immerhin Billigkeitsrück-sichten zulassen und wir dürfen somit in gütlicher Auseinandersetzung mit unseren Gläubigern uns darauf berufen.

Wir Schweizer stehen nicht im Kampfe, wir werden aber, ohne uns wehren zu können, hart mitgenommen und der Spruch, „welt vom G'schütz, gibt alt! Soldaten“, trifft bei uns, geschäftlich genommen, dieses Mal nicht zu.

Es nützt nun nichts, sich gegenseitig zu beklagen und im Wehrauchnebel Totenchor anzustimmen; jetzt heisst es im Gegenteil, den Kopf hochhalten und sich schlecht und recht wieder flott machen!

Wir werden uns mit der Sonne, die uns in den ersten Augusttagen mit voll Hohen die Schönheiten unseres verwaisten Vaterlandes, — unbekümmert der Tollheiten der Menschen —, so recht vor Augen führte, wieder aussöhnen und für die Zukunft die Lehren mitnehmen, die da gegeben sind:

Nicht mehr uns unvernünftig in fremden Geldern verengagieren, immer bedenken, dass trotz der schwinden vorwärtsschreitenden Zivilisation es auch heute noch nicht möglich ist, im Frieden zu leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.

Da bleibt für die Zukunft wohl nur die Frage, ob wir uns nicht durch Chomageversicherung decken können? Nehmen wir uns ein Beispiel an den Landwirten, die es mit ihrem Art. 287 verstanden haben, sich im Unglück zu schützen und sorgen wir, in Erkenntnis der Bedeutung der schweizerischen Hotellerie für das Land — zur Wahrung ihrer Interessen für eine entsprechende Vertretung unseres Berufes in den gesetzgebenden Behörden. Auch wolle unser verehrte Vorstand, neben seiner Aufmerksamkeit für rein berufliche Fragen, stets ein wachsam Auge auf die Vorgänge im politischen und wirtschaftlichen Leben des Landes haben, damit er in kritischen Zeiten in ruhiger Abwägung der Lage seinen Mitgliedern wie bisher einen Halt biete durch sachliche Winke und Aufklärung. Denn das Gefühl des Schutzes befestigt die Bande und sichert die Solidarität!

A. H.-B.

Erleichterung der wirtschaftlichen Lage.

(Mitg.) Der Bankrat der Schweiz. Nationalbank beriet in seiner Sitzung vom 31. August mehrere Vorlagen von hoher Wichtigkeit für die Erleichterung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und die Wiederbelebung der Volkswirtschaft. Zunächst beschloss er gemäss Anträgen der vorbereitenden Bankorgane eine allgemeine Erhöhung der bewilligten Diskontokredite um 40 Prozent, und erklärte sich auch, im Sinne eines vorübergehenden durch die gegenwärtige wirtschaftliche Lage gebotenen Entgegenkommens gegenüber den Banken, damit einverstanden, dass das Direktorium bis auf höchstens 15 Prozent des jeweiligen Diskontokredites gute Lombardwechsel hereinnehme, welche in normalen Zeiten vom Portefeuille der Notenbanken ausgeschlossen sind und auch später bleiben sollen. Dadurch erhalten die Banken die Möglichkeit, einen grösseren Teil ihres Portefeuilles bei der Nationalbank zu diskontieren und zu mobilisieren, was sie in den Stand setzt, die an sie herantretenden Geldbegehren wieder in bedeutend vermehrtem Masse zu befriedigen.

Es haben sich fast sämtliche schweizerischen Kaseexportfirmen einschliesslich der Exportgesellschaft für Emmentalerkase in Zollikofen zu einer Genossenschaft vereinigt, welche die Verwertung und die Ausfuhr der vorhandenen Kasevorräte und der diesjährigen Kaseproduktion an die Hand nehmen wird. Diese Genossenschaft bedarf zu ihrem Geschäftsbetrieb eines Bankkredites von 10–15 Millionen. Um den Banken die Gewährung dieses Kredites zu ermöglichen, ohne umfangreiche Kapitalien immobilisieren zu müssen, beschloss der Bankrat, der Genossenschaft schweizerischer Kaseexportfirmen in Bern einen Diskontokredit von 15 Millionen zu eröffnen, bewirkend, dass die das Geld beschaffenden Banken die dafür von der Genossenschaft

auszustellenden Eigenwechsel bei der Nationalbank werden diskontieren können, ohne ihren eigenen Diskontokredit zu belasten. Es ist zu hoffen, dass, nachdem der Genossenschaft die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel gesichert erscheint, es ihr möglich sein wird, für eine rationelle Verwertung der vorhandenen Vorräte zu sorgen und die diesjährige Produktion zu Bedingungen zu übernehmen, welche den Käsereien und rückwirkend den Milchlieferanten die ausreichende Zahlung der Lieferungen sichern.

Die Frage der Errichtung einer Darlehenskasse beschäftigt die Öffentlichkeit seit einiger Zeit schon. Sie hat nun eine Lösung erhalten, indem der Bundesrat nach gemeinsamer Beratung mit den Nationalbankbehörden beschlossen hat, eine solche Kasse unter dem Namen «Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft» ins Leben zu rufen, sobald sich dies als Bedürfnis erweist, und das Direktorium der Schweizer Nationalbank zu beauftragen, die Leitung dieser Kasse, sowie deren Verwaltung unter Beziehung der erforderlichen Arbeitskräfte zu besorgen. Der Bankrat hat seinerseits die Zustimmung zur Annahme dieses Auftrages erteilt. Die Organisation der Darlehenskasse soll ohne Verzug an die Hand genommen und derart gefördert werden, dass die Kasse in der Lage sein wird, zu funktionieren, sobald das Bedürfnis festgestellt ist. Eine Anzahl Vorarbeiten sind bereits ausgeführt.

Der Bankrat genehmigte ferner noch die Bestellung von 40 Franken-Noten. Es handelt sich um eine «Kriegsbanknote» wie diejenigen zu 20 und 5 Fr., welche nach dem gleichen Verfahren wie diese beiden gedruckt wird. Sie soll, wie die «Kriegsbanknoten» überhaupt, nur vorübergehend ausgegeben und sobald als möglich zurückgezogen werden. Für die Wahl eines Abschlusses in diesem ungewohnten Nominalwert waren technische Erwägungen ausschlaggebend.

Der Bankrat fasste alle diese für das ganze wirtschaftliche Leben bedeutsamen Beschlüsse einstimmig. Ebenfalls mit Einstimmigkeit genehmigte er sämtliche von der Nationalbank zur Überwindung der gegenwärtigen Krisis bisher getroffenen Massnahmen.

Zur Kohlenversorgung der Schweiz.

(Mittlung durch die Vereinigung schweizerischer Kohlenfirmen für den Absatz der Ruhrprodukte in der Schweiz.)

Mit Recht wird der Kohlenversorgung der Schweiz alle Aufmerksamkeit geschenkt. Vor Jahresfrist hat der Bundesrat durch ein Kreis-schreiben auf die Notwendigkeit, bei grösseren Konsumenten Lager anzulegen, aufmerksam gemacht. Der Erfolg dieser Massnahme scheint nicht überall der gewünschte gewesen zu sein. Allerdings verfügen die schweizerischen Bundesbahnen über Vorräte für acht Monate.

Heute ist die Schweiz für die Einfuhr hauptsächlich auf Deutschland angewiesen, England kommt, solange es im Kriege steht, kaum in Betracht. Belgien, das zum Kriegsschauplatz geworden, wird Produktion und Ausfuhr nicht sobald wieder aufnehmen können. Bezüge aus Amerika kommen mit Rücksicht auf die lange Transportdauer und die hohe Fracht nur in beschränkter Masse in Frage.

Nachdem Deutschland die Ausfuhr von Kohlen wieder gestattet, sind von den mehreren hundert Wagen, die Ende Juli abgegangen, bereits eine Anzahl auf verschiedenen Wegen an ihren schweizerischen Bestimmungsort gelangt und es ist zu hoffen, dass der grössere Teil der noch ausstehenden Wagen ebenfalls ihren Weg finden werden.

Die badische Staatsbahnverwaltung hat den Transport auf ihren Linien zugesichert und die Bundesbahn erklärt sich ihrerseits bereit, die für das Eingangsnetz Basel bestimmten Wagen in Leopoldsdörfe abzunehmen. Von den Zechen des Ruhrgebietes, die in gewissem Umfange die Förderung wieder aufnehmen, darf daher, wie auch von den Rhein-häfen, in beschränkter Masse wieder auf eine Zufuhr von Ruhrkohlen gerechnet werden. Bei den Saargruben, die den Betrieb vollständig einstellen, ist wohl mit Rücksicht auf die Kriegsergebnisse auf eine Wiederaufnahme des Verlaufs nicht so bald zu rechnen.

Bei dieser Sachlage ist es von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass mit den eingehenden Kohlen, Koks etc. in vorsichtiger Weise eine Verteilung vorgenommen werde. Zu diesem Zwecke haben sich die Kohlenhandelsfirmen der Schweiz, die in direkter Beziehung zu den Produktionsgebieten der Ruhr und namentlich zum Ruhrkohlen-syndikat stehen, zu gemeinsamem Handeln vereinigt und es hat eine Delegation derselben in einer Konferenz mit dem Vorsteher des Handelsdepartementes, Herrn Bundesrat Schulthess, die bestimmte Erklärung abgegeben, dass die genannten Kohlenfirmen es sich zur Pflicht machen werden, nach Kräften für die Versorgung der Schweiz tätig zu sein und dass dabei die Sachlage nicht etwa zu spekulativem Gewinn ausgenutzt werden dürfe. Sie durften diese Erklärung um so eher abgeben, als sich das Ruhrkohlen-syndikat, trotzdem es sich als durch die Ereignisse von der Verpflichtung zur Lieferung entbunden erachtet, sich gleichwohl bereit erklärt, mit verhältnismässig geringen Preiszuschlägen von den Rheinlagen und soweit möglich auch von den Ruhrzechen zu liefern, soweit die Verhältnisse und die Förderung es gestatten.

Sicherung der Brotversorgung des Landes.

Vollmehl und Vollbrot.

Der Bundesrat hat, in der Absicht, das Getreide in weitgehendster Masse für die Brotversorgung des Landes nutzbar zu machen, am 27. August auf den Antrag des Militärdepartementes folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Der Bund versorgt aus seinen Vorräten die Armee mit Getreide oder Mehl und gibt, soweit es möglich und erforderlich ist, für die Zivilbevölkerung Getreide ab.

Wer vom Bunde ausländisches Getreide erhält, ist verpflichtet, unter den vom Bunde festzusetzenden Bedingungen auch inländisches Getreide zu beziehen.

Art. 2. Sämtliche Mühlen des Landes dürfen nur noch eine Mehlsorte, sogenanntes Vollmehl, herstellen, wobei das Getreide bis zur mehr-freien Kleie auszumahlen ist.

Ueber die Herstellung des notwendigen Quantums Gries und feineren Mehlsorten wird das Militärdepartement Vorschriften erlassen.

Art. 3. Die Mühlenbesitzer sind verpflichtet, Kleie und Mahlabfälle, soweit sie von der Armee nicht beansprucht werden, in erster Linie den landwirtschaftlichen Genossenschaften und, wo solche nicht bestehen, den einzelnen Viehbesitzern abzugeben. Dabei sind die Bedürfnisse der Schweine- und Geflügelhaltung in erster Linie zu berücksichtigen.

Das Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, über die Ausführung dieser Bestimmungen die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 4. Der Bund wird inländisches, mahl-fähiges Getreide zu festen Preisen ankaufen. Das Verfahren und die Bedingungen des Ankaufes werden durch besonderen Beschluss bestimmt.

Art. 5. Die Fütterung von für die Brotbereitung geeignetem Mehl, sowie von mahl-fähigem Getreide, als Weizen, Spelzweizen (Korn, Dinkel), Roggen und Mischel an Haustiere aller Art ist verboten.

Müllereien, Genossenschaften und anderen Besitzern von Mahl-, Quetsch- und Fruchtbrechmaschinen ist das Mahlen, Schrotten und Quetschen von mahlfähigem Getreide untersagt.

Art. 6. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses entgegenhandelt, wird mit Busse von Fr. 5–500 und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft.

Art. 7. Art. 2, 3 und 5 treten mit 31. Aug. 1914, die übrigen Bestimmungen sofort in Wirksamkeit.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in welchem dieser Beschluss oder einzelne Bestimmungen desselben ausser Kraft treten.

Art. 8. Das Militärdepartement und, soweit vorgesehen, das Landwirtschaftsdepartement sind mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Beschaffung und Vertrieb monopolisierter gebrannter Wasser.

Der schweiz. Bundesrat hat am 27. August folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Die in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 über gebranntes Wasser vorgesehene Ausschreibung und Vergebung von Brennlosen wird bis zum Sommer des Jahres 1915 verschoben. Infolgedessen können Kartoffeln und Körnerfrüchte im Brenn-jahre 1914/15 nicht gebrannt werden.

Art. 2. Der Monopolverkauf gebrannter Wasser zum Trinkverbrauche (Art. 12 des Alkoholgegesetzes) wird auf unbestimmte Zeit eingestellt. Vorbehalten bleibt die in Art. 3 hiernach als zulässig erklärte Ausnahme.

Art. 3. Nicht denaturierter gebrannter Wasser werden durch die Alkoholverwaltung einzig an Apotheken abgegeben. Die gelieferte Ware soll zur Herstellung solcher Medikamente dienen, für deren Zubereitung nach den geltenden Vorschriften denaturierter Alkohol nicht verwendet werden darf.

Der Monopolverkaufspreis für derartige Abgaben beträgt für 100 kg Nettogewicht zu 95 Grad, ohne Gebinde: Für Weinsprit Fr. 190, für Feinsprit Fr. 180.

Die Abgabemenge darf, ohne besondere Begründung der Mehrbestellung, den bisherigen Normalbedarf des Bezügers nicht übersteigen.

Alle Bestellungen sind durch Vermittlung des Vorstandes des schweizerischen Apothekervereins an die Alkoholverwaltung in Bern zu leiten. Der Vorstand übt im Benehmen mit der Alkoholverwaltung die Kontrolle darüber aus, dass eine missbräuchliche Ausnützung des eingeräumten Vorrechts nicht stattfindet. Es steht dem Vorstande frei, die Besorgung der Bestellungen und die Kontrolle der Verwendung der Ware einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

Art. 4. Die Abgabe von Brenn- und Industriesprit wird von der Alkoholverwaltung bis auf weiteres zu den heute in Geltung stehenden Preisen und Bedingungen, ab Delsberg und Romanshorn, fortgeführt.

Industriespritbezügler, welche nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 betreffend die teilweise Revision des Alkoholgegesetzes gehalten sind, die benötigten gebrannten Wasser im Ausland selbst zu beschaffen, werden bis auf Widerruf ermächtigt, Spirit bei der Alkoholverwaltung zu beziehen. Sie haben jedoch zu den Monopolverkaufspreisen einen Zuschlag von Fr. 100 den q zu bezahlen.

Art. 5. Solange die dormaligen Monopolverkaufspreise für Brennsprit gelten, dürfen Spezererhandlungen und andere Geschäfte, welche Brennsprit im kleinen verkaufen, für den Liter nicht mehr als 70 Rappen fordern. Jeder Wasserzusatz zum Brennsprit ist verboten.

Den Kleinhändlern, welche höhere Preise führen und sie nach einmaliger Verwarnung durch die Alkoholverwaltung nicht sofort auf den in Absatz 1 hier vor bestimmten Höchstpreis herabsetzen, liefert die Alkoholverwaltung keinen Brennsprit mehr. Ihre Namen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Namen von Zwischenhändlern, welche solche Klein-händler noch mit Brennsprit versorgen, werden ebenfalls veröffentlicht; auch sie erhalten von der Alkoholverwaltung keine Ware mehr.

Art. 6. Der vorliegende Beschluss tritt am 27. August 1914 in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit dessen Vollzuge beauftragt. ☐

Ein „Coupierwein“ vor dem Bundesgericht.

Was für Mischungen gelegentlich unter der Flagge unserer besten Weinmarken in den Handel gebracht werden, enthüllt jüngst eine Verhandlung des Kassationshofes des Bundesgerichts, über die den «Basler Nachrichten» folgendes geschrieben wird:

Auf der Station Ardon — der letzten vor Sitten — langten gelegentlich grössere Weintransporte an, die dort in Empfang genommen und dann per Achse nach Sitten spediert wurden. Der Polizei kamen diese Transporte verdächtig vor. Sie vermutete, dass dieses Manöver nur den Schein erwecken sollte, als ob einheimische Landweine nach Sitten gebracht würden, während es wohl importierten Wein sei, der nachher als «Walliser» verkauft werden sollte. Sie stellte den Eigentümern des Weines in der Person von Weinändler Wehrli in Vevey fest und liess in dessen Kellereien in Sitten, wo ca. 50,000 Liter Fendant lagerten, durch die Organe der Lebensmittelpolizei eine Untersuchung vornehmen. Das Resultat war, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Valais gegen Wehrli Strafklage wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz erhob. Wehrli gab in der Untersuchung ohne weiteres zu, Fendant «verschüttet», d. h. mit andern Weinen gemischt und die Mischung als «Fendant» verkauft zu haben. Als Mischungsverhältnis gab er an: 10% «Spanier und Italiener», 20% Waadtländer (Morges) und der Rest Fendant. Da sich der Beklagte aber über den Erwerb seines grossen, angeblichen Fendantlagers nicht ausweisen konnte, nahmen die Walliser Richter ein bedeutend ungünstigeres Mischungsverhältnis an und verurteilten den Beklagten, gestützt auf Art. 36, 37 und 42 des Lebensmittelgesetzes, zu einer Geldbusse von 2000 Fr. und verfügten die Publikation des Urteils.

Gegen dieses Urteil ergriff Wehrli das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht mit der Begründung, dass sein Verhalten wohl eine Uebertretung der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Jan. 1909 betr. den Verkehr mit Lebensmitteln, aber nicht ein Delikt im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen darstelle. Da die von ihm verwendeten Verschnittweine durchwegs echte Naturweine seien, habe er sich keiner Wein-«Fälschung», sondern nur einer «falschen Namensbezeichnung» schuldig gemacht.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat hierüber in seiner Sitzung vom 27. Mai entschieden. Seinen Ausführungen entnehmen wir folgendes: Aus den Feststellungen des Untersuchungsrichters und der Experten geht hervor, dass es sich im vorliegenden Falle tatsächlich um keine «Fälschung oder Nachahmung» von Wein, sondern um eine blosse Mischung von Naturweinen handelt. Deshalb kann auch eine Bestrafung des Angeklagten wegen Verletzung von Art. 36 des Lebensmittelgesetzes nicht erfolgen. Die Wein-Coupage selbst ist ausdrücklich erlaubt. Eine solche Mischung darf auch noch den Namen der vorliegenden Sorte führen, muss aber auf alle Fälle im Handelsverkehr deutlich als Verschnittwein bezeichnet sein. Da nun ein Verstoß gegen diese Vorschrift gemäss Art. 41 L. P. G. nur mit einer Maximalbusse von 1000 Fr. bedroht ist, so kann die gegen W. verhängte Busse von 2000 Fr. nur aufrecht erhalten bleiben, wenn der vorliegende Tatbestand eine weitergehende Verletzung der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes darstellt. Diese Frage ist vom Bundesgericht bejaht worden, indem nach der Auffassung der Mehrheit des Kassationshofes W. auch den Vorschriften des Art. 37 des Lebensmittelgesetzes zuwidergehandelt hat. Dieser Artikel bedroht u. a. denjenigen mit einer Geldbusse bis zu 2000 Fr., der «im Wert verringerte Lebensmittel feil hält oder sonst in Verkehr bringt».

Selbstredend kann nicht das Coupiere eines Weines schon an und für sich als dessen Wertverminderung betrachtet werden, sondern es kann auch ebensogut durch eine derartige Behandlung ein sonst geringerer Wein im Werte steigen. Das ist in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen. Ebenso fällt nicht jede geringfügige Wertverminderung unter die Strafnorm des Art. 37. Es muss sich vielmehr um einen wesentlichen Eingriff in die natürliche Qualität eines Produktes handeln, doch ist ein solcher im vorliegenden Falle anzunehmen. Denn nimmt man in diesem Falle auch das von Wehrli selbst zugestandene Mischungsverhältnis als den Tatsachen entsprechend an, so involviert eine Beimischung von 30% fremden minderwertigen Weines ge-

wiss eine wesentliche Wertverminderung. Hierbei ist es ganz irrelevant, zu welchen Preisen W. seinen «Fendant» in den Handel gebracht hat. Denn für die Beurteilung der Frage, ob eine im Wert verminderte Ware feilgehalten worden sei, ist nicht der vom Konsumenten bezahlte Preis entscheidend, sondern massgebend ist vielmehr einzig das Verhältnis des effektiven Wertes eines unter falscher Bezeichnung verkauften Weines zum Preise des echten Weines der betreffenden Marke. An diesem Massstab gemessen muss aber der von W. coupierter Fendant gegenüber dem reinen Naturwein der Walliser Fendantlagen als ein in seinem Wert wesentlich vermindertes Produkt gelten.

Wenn nun in Anwendung von Art. 37 L. P. G. die Vorinstanz gleich die Maximalstrafe verhängt und dazu die den W. wohl noch empfindlicher treffende Urteilspublikation verfügt hat, so kann aus diesem Grunde das Urteil nicht kassiert werden. Die Walliser Richter mögen bei ihrem strengen Urteil auf die speziellen Verhältnisse ihrer engeren Heimat Rücksicht genommen haben. Und wenn sie im Hinblick auf die Gefährdung des guten Rufes der Walliserweine und in Würdigung der mit dem Weinbau verknüpften vitalen Interessen eines Grossteils ihrer Bevölkerung hier ein Exempel statuieren, so hat das Bundesgericht keine Veranlassung, ihnen in den Arm zu fallen. Aus diesen Erwägungen hat das Bundesgericht die Kassationsbeschwerde abgewiesen und das kantonale Strafurteil bestätigt.

Kleine Chronik.

St. Moritz. Wie wir erfahren, bleibt das Hotel Engadiner Kulm den Herbst und Winter über geöffnet.

Brissago. Der Verwaltungsrat der A.-G. Grand Hotel Brissago beantragt der demnächst stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft. Zum Zwecke der Sanierung der Bilanz ist im Juni 1910 das Aktienkapital von Fr. 250,000 auf Fr. 100,000 abgeschrieben worden.

Zürich. Eine von etwa 200 Wirtinnen besuchte Versammlung, die hier am 1. September tagte, nahm eine Resolution an, durch welche ein Eingreifen des Staates zu Gunsten des Wirtstandes mit Rücksicht auf die gegenwärtige Krisis verlangt wird. Insbesondere werden regierungsrätliche Massnahmen für Reduktion des Mietzinses, Aufhebung langfristiger Pachtverträge, Beschränkung des Verkaufs von Flaschenbier durch Nichtwirte und Reduktion der Wirtschaftspatenttaxen verlangt.

Vergünstigungen für die Truppen. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Wirtvereins hat beschlossen, seinen Mitgliedern zur Pflicht zu machen, die Aufnahmen in den Wehrmännern eine besonders freundliche Aufnahme und Verpflegung zu gewähren, z. B. durch die Gewährung der Möglichkeit zum Trocknen von nassen Kleidern bei schlechtem Wetter, durch das Bereithalten von warmen Speisen und von alkoholfreien Getränken aller Art neben alkoholhaltigen, von Bequemlichkeiten für das Essen usw. und nicht zuletzt durch bescheidene Preise. Der Zentralvorstand empfiehlt, den Wehrmännern im Wirtstand einen Rabatt auf die gewöhnlichen Preise der Speisen und Getränke zu geben, durch Abzüge von fünf bis zehn Prozent bei Speisen und von zehn bis zwanzig Prozent bei Getränken oder durch einen festen Rabattsatz in Franken und Rappen.

Generalabonnements und Streckenabonnements. Die beteiligten Bahnverwaltungen haben beschlossen, den Inhabern von Generalabonnements, die wegen der durch den Krieg geschaffenen ausserordentlichen Verhältnisse ihre Abonnements während einer gewissen Zeit nicht benutzen können, verschiedene ausnahmsweise Zugeständnisse zu machen. So werden Generalabonnements, auf die nach Massgabe des Tarifies eine Rückerstattung entfällt, von den Verwaltungen zurückgenommen unter Rückzahlung des betreffenden Betrages. Die Gültigkeitsdauer wird um die Dauer der Nichtbenutzung verlängert. Den Abonnenten steht die Wahl zwischen beiden Vergünstigungen frei. Gleiche Vergünstigungen werden auch für Teilfahrten gewährt. Doch erlischt

bei ihnen im Falle einer Rückerstattung jeder Anspruch auf spätere Fortsetzung des Abonnements. Auch auf Streckenabonnements der Bundesbahnen, die nur teilweise benutzt werden können, wird eine Rückerstattung oder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer gewährt.

Vom Kartoffelmarkt. Die Sorge vieler Konsumenten um das Herbeischaffen genügender Mundvorräte führte auch auf dem Kartoffelmarkt zu einer zeitweisen Preissteigerung. Die Stimmung ist in letzter Zeit wieder ruhiger geworden; auch gelangen wieder in grösserer Menge neue Inlandskartoffeln auf den Markt. Es liegt vorläufig auch kein Anlass zur Beunruhigung betreffend unsere Kartoffelversorgung vor. Der voraussichtliche Ertrag der diesjährigen schweizerischen Kartoffelernte wird auf 100,000,000 Deut. geschätzt. Im Gegensatz zu anderen Jahren werden diesmal sehr wenig oder keine Kartoffeln zu industriellen Zwecken verwendet (insbesondere ist nach dem neuesten Bundesratsbeschluss das Brennen verboten), sodass die ganze Ernte dieses wichtigen Lebensmittels (mit Ausnahme des Saatgutes) dem Lebensmittelmarkt zugute kommt. Im August wurden für neue Kartoffeln im Durchschnitt für 100 Kilo Fr. 16 bezahlt. Den höchsten Preis zahlte man in Genf mit Fr. 22 per 100 Kilo, sackweise an die Konsumenten geliefert.

Bundeskassenscheine. Da sich trotz der Ausgabe der Banknoten von 5 und 20 Franken ein Mangel an kleineren Zahlungsmitteln fühlbar macht, so hat der Bundesrat, um den Zahlungsverkehr zu erleichtern, beschlossen, die bereits in den Jahren 1899 und 1900 mit Zustimmung der Bundesversammlung für aussergewöhnliche Zeiten vorbereiteten Bundeskassenscheine, nämlich: 2,000,000 Stück zu Fr. 5 = 10,000,000; 500,000 Stück zu Fr. 20 = Fr. 10,000,000; im ganzen Fr. 30,000,000, durch den Aufdruck der hierfür vorgesehenen Unterschriften und die Hinzusetzung des Datums vom 10. August 1914 fertig zu stellen und der Schweizerischen Nationalbank zum Zwecke der Inumlafsetzung zu übergeben. Von diesen Scheinen sind $\frac{1}{2}$ in französischer und $\frac{1}{2}$ in italienischer Sprache ausgestellt. Gemäss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Schweizerischen Nationalbank haftet für die Einlösung der Bundeskassenscheine neben der eidg. Staatskasse auch die Schweizerische Nationalbank. Letztere ist verpflichtet, die Bundeskassenscheine wie ihre Banknoten zu behandeln und namentlich für diese die gleiche Deckung wie für ihre Noten zu unterhalten. Laut Gesetz muss der ganze Gegenwert der Noten durch Metall und das Portefeuille der Bank garantiert sein; die Metalldeckung muss mindestens $\frac{1}{2}$ betragen. Die Bundeskassenscheine haben gesetzlichen Kurs, wie es für die Banknoten der Schweiz, Nationalbank durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 beschlossen worden ist. Die eidg. Staatskasse und die Nationalbank sind bis auf weiteres von der Verpflichtung entbunden, die Bundeskassenscheine gegen Metallgeld einzulösen. — Da diese Bundeskassenscheine die Unterschriften des eidg. Finanzdepartements und der eidg. Staatskasse tragen, sind sie also in allen Teilen ebenso vollwertige Banknoten wie die eigentlichen Noten der Nationalbank; sie sind somit ein durch Metallgeld und Wechsel garantiertes Geldpapier und kein Papiergeld. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt der Einlösung und des Rückzuges der Bundeskassenscheine festsetzen.

Vermischtes.

Die Polizei als Diebin. Aus Bad Kösen wird der „Frankf. Zeitung“ berichtet: Die hiesige Kurverwaltung hatte eine Tanzunion arrangiert, auf die sie sich sehr viel zugute tat. Um das Publikum auf die kommenden Genüsse aufmerksam zu machen, liess sie überall Riesenplakate anbringen mit der Bekanntmachung, dass auch Tänzer und Tänzerinnen vom kgl. Hoftheater in Dresden mitwirken würden. Diese Art der Reklame verdross den Direktor des Sommertheaters Herr W. Schur, der wandte sich an das kgl. Hoftheater in Dresden, ob dort die auftretenden Tänzer bekannt seien und bekam den Bescheid, dass die Betreffenden mit dem Hoftheater in Dresden nichts zu tun hätten. Direktor Schur machte die Kurverwaltung auf das kgl. Hoftheater Reklame aufmerksam; aber man künnte sich nicht um seinen Einspruch. Daraufhin liess Schur Plakate herstellen, auf denen er das Ergebnis seiner Erkundigungen in Dresden öffentlich bekannt machte. Die Polizeiverwaltung von Kösen aber liess die Plakate wieder entfernen. Direktor Schur hat nun eine Klage gegen die Polizeiverwaltung wegen Sachbeschädigung und ausserdem wegen Diebstahls eingeleitet, da die Polizei auch frei an Verkaufsstellen hängende Zettel mitgenommen hatte.

„Badenfahrten“ und „Badenschenkungen“. Die warmen Bäder zu Baden in der Schweiz wurden schon von alten Zeiten her wegen ihrer Heilkräfte gerühmt und besucht, jedoch erst gegen Ende des Mittelalters wurde es Mode unter den reichen und angesehenen Familien, jährlich eine Reise dorthin zu machen. Solche Reisen nannte man Badenfahrten. Dabei bildete sich nun mit der Zeit ein wunderlicher Missbrauch aus, der daraus entstand, dass einigen hohen Herren, während sie in Baden anwesend waren, Ehrengeschenke von der Bürgerschaft dargebracht wurden. Bald machte Jeder Ritter, jeder höhere Beamte auf solche Geschenke Anspruch, die von den Untertanen derselben entrichtet werden mussten, und einer schweren jährlichen Steuer gleichkamen. Als 1534 der Bürgermeister Rönst von Zürich ein Badenfahrt machte, zogen ihm 200 Bürger und Landsleute zu Pferde nach und verehrten ihm einen fetten, blau und weiss geschmückten Ochsen mit vergoldeten Hörnern, einen hübsamen Seckel mit zwanzig rheinischen Gulden in gold, 1000 erhielt der Bürgermeister Bräm bei gleicher Gelegenheit ein Rind, 1609 der Herzog Ernst von Bayern einen silbernen, vergoldeten Globus samt einem Tier aus dem Stadtwappen und einige Fische. 1610 der Landgraf Maximilian zu Stühlingen ein Rind, das 65 Gulden kostete, 1646 der Bürgermeister Rahn ein kunstreiches Uhrwerk und Schreibzeug, 1670 der Bürgermeister Grebel 87 Gulden 28 Kreuzer. Nun wurde die Mißbräuch immer ärger, selbst Räte verlangten Badenschenkungen. Ein Chronist vom Jahre 1620 schildert in seiner treuerhüchlichen Weise die Unsitte folgendermassen: „Neben den Herren Bürgermeistern wurden auch den Räten, Zunftmeistern usw. silberne Gemme verehrt. Jedem von seiner Zunft. Wer ein Obervogt oder Amtmann war, empfing eben ein solches Badengeschenk von seinen Amtuntertanen. Nicht weniger war auf der Landschaft bald keine mehr, der je etwas Ansehens hatte in seinem Dorfe, welcher nicht silberne Badenschenkungen erteilt wurden. Diese Badenschenkungen fielen manchem Hausvater sehr schwer. Die Schmeichler und Tellerschlecker, die solche Badenschenkungen betrieben, und sich selbst aufwarfen die Mühen, die wussten solche Sachen derartig zu erzwingen, dass niemand gern sich weigern mochte, aus Furcht, er und die Seinen möchten es anderwärts höflich zu entgelten haben. Dies Ding war so viel, dass mancher Bürger darob ungeduldig wurde. Am 3. April 1689 setzte auf Anbringen der Bürgerschaft der Zürcher Rat eine Strafe auf das Badenschenken, die jedoch so wenig half, dass 1765 das Strafmandat erneut und erhöht werden musste. Später kam der Brauch dann von selbst auch an anderen Orten in Wegfall.“

(N. Fr. Kreuz-Ztg.)
Die Zentralnotenbanken der kriegsführenden Staaten. Der „Neuen Zürcher Ztg.“ wird geschrieben: Einer der wichtigsten Grundsätze des modernen Völkerrechts ist, dass im Landkrieg das Privateigentum vor der Beschlagnahme durch den Feind unbedingt sicher ist. Demgemäss sind also auch das Vermögen und die Einlagen aller Privatbanken, Spar- und Darlehenskassen im Kriege unantastbar. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, dass einer Bank Gelder eines feindlichen Staates anvertraut worden sind, wie es bei dem Berliner Bankhaus Mendelssohn der Fall war, bei dem Russland ein Guthaben hatte. Derartige Staatsguthaben werden, da das Völkerrecht das bewegliche Staatseigentum und die Erträge unbeweglichen Staatseigentums nicht schützt. Wie aber verhält es sich mit den verschiedenen Zentralnoteninstituten der europäischen Staaten? Dass alle privaten Einlagen bei diesen Banken geschützt sind ist selbstverständlich, dergleichen, dass alle Staatsguthaben beschlaggenommen werden können. Zweifelhafte aber scheint auf den ersten Blick die Stellung des Grundkapitals, des unkündbaren, das man im Publikum meist genügt. Es wird sich hier um die Frage handeln, ob die Zentralnotenbanken als öffentliche oder als Privatinstitutionen anzusehen, was sie tatsächlich in den meisten Fällen gar nicht sind. — Nehmen wir zuerst die „Deutsche Reichsbank“. Hier scheint der Staatscharakter schon im Namen ausgedrückt zu sein. In Wirklichkeit ist diese Bank aber eine öffentliche Privatinstitution, da ihr Grundkapital (180 Mill. Mark) durch Ausgabe von in Privathänden befindlichen Reichsbankanteilen aufgebracht worden ist. Eine ganze Anzahl Anteile befindet sich sogar in den Händen von Ausländern, während das deutsche Reich kein Kapital eingeschossen hat. Das Reich führt lediglich die Aufsicht für die Geschäftsführung der Bank, die auch durch Reichsbeamte geleitet wird. Demgemäss ist das Vermögen der Deutschen Reichsbank im Kriegsfall unantastbar. — In Oesterreich-Ungarn bildet die „Oesterreichisch-Ungarische Bank“ das Zentralnoteninstitut. Bei dieser Bank handelt es sich um eine vom Staate privilegierte Aktiengesellschaft, die das alleinige Recht zur Ausgabe von Noten besitzt und deren Kapital völlig

von Privatleuten aufgebracht worden ist. Das Vermögen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank darf also vom Feinde nicht beschlaggenommen werden. — Bei der „Banque de France“, dem Zentralnoteninstitut Frankreichs — wie übrigens auch bei der Banca d'Italia — finden wir dieselben Verhältnisse. Auch diese Banken sind Aktiengesellschaften, deren Kapitalien (182.5 Millionen Franken, bzw. 200 Millionen Lire) von Privatleuten aufgebracht worden sind. Weder Italien noch Frankreich haben Kapitaleschüsse geleistet. Frankreich schuldet seiner Bank sogar einen ganz erheblichen Betrag. Das Kapital dieser beiden Banken unterliegt also dem Beuterecht des Feindes ebenfalls nicht. — Das Zentralnoteninstitut Englands ist die bekannte „Bank of England“, das grösste Bankinstitut der Welt. Sie ist das Eigentum einer privaten Gesellschaft und in ihrer Verwaltung vom Staate, der über 275 Mill. Franken Schulden bei ihr hat, völlig unabhängig. Auch das Vermögen der „Bank of England“ ist also unantastbares Privateigentum. — Die „Russische Reichsbank“ dagegen bildet eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Sie ist ein dem russischen Finanzminister unterstelltes Staatsinstitut, dessen 50 Millionen Rubel betragendes Grundkapital völlig vom russischen Staate eingeschossen worden ist. Das Vermögen der russischen Reichsbank kann also ohne weiteres vom Feinde beschlaggenommen werden, da es bewegliches Staatseigentum darstellt.

Fremdenfrequenz.

Basel. Laut den Zusammenstellungen des Polizeidepartements sind während des verflorenen Monats August 11,107 (1913: 40,564) Fremde in den Gasthöfen Basels abgesehen.

Luzern. Verzeichnis der in den Gasthöfen und Pensionen Luzerns in der Zeit vom 1. bis 31. Aug. 1914 abgesehenen Fremden: Deutschland 1,041, Oesterreich-Ungarn 260, Grossbritannien 1,130, Vereinigte Staaten und Canada 3,137, Frankreich 542, Italien 472, Belgien und Holland 181, Dänemark, Schweden, Norwegen 42, Spanien u. Portugal 49, Russland (mit Ostseeprovinzen) 580, Balkanstaaten 157, Schweiz 1,777, Asien (Indien) und Afrika 120, Australien 25, verschiedene Länder 8. Total 9,821.

Mise-en-garde.

Attention! Escroquese! Un hôtelier de la Suisse française nous prie de signaler dans ce journal les agissements d'une certaine dame, disant se nommer: **Yvonne Verlet-Moresee**, d'origine Alsacienne, et habitant Spa (Belgique), se servant d'une contrefaçon ou elle est en quête de dame de compagnie. Cette personne peut avoir 50 à 55 ans, de taille moyenne, teint coloré, brune-grisonnante, porte des lunettes. Elle est sobrement vêtue de noir, d'un aspect comme il faut. Parle beaucoup. Elle arrive deux jours avant sa maîtresse qui, soit-disant, est à Berne pour s'y reposer, retient des chambres et, au bout de ces deux jours, disparaît sans payer la note. — Nous portons ce fait à la connaissance de nos membres, pour que, le cas échéant, ils sachent à quoi s'en tenir.

Les médailles de mérite pour employés

peuvent, dorénavant, être commandées en tout temps. Terme de livraison 15 jours.

Pour 5 à 10 années de service médaille ou broche bronze

10 à 15 „ „ „ „ „ „ d'argent

15 à 20 „ „ „ „ „ „ d'or

20 années ou plus une montre en or.

Bulletin de commande à disposition au

Bureau central.

BASEL, Hotel Jura

Grösstes Hotel II. Ranges, gegenüber dem Bundesbahnhof. Zentralheizung, 120 Betten, v. Fr. 2.50 an.

Luzern, Hotel Germania

Neubau Hotel II. Ranges. Zimmer v. Fr. 2.50 an. J. Müller.

SCHÜRPF HUBER & CO. SIGGALLEN RIDEAUX - FABRIK

Chambre de Travail.
Bureau de placement gratuit.
Institué par les lois du 19 Oct. 1895 et du 14 Oct. 1911 rue du Temple 10, Genève.
Service spécial pour hôtels, pensions, restaurants, cafés.
Téléph.: hommes 8161, femmes 2381. (180)



Hôtel-Pension
en pleine prospérité à remonter dans une des stations les plus fréquentées des Alpes. Saison d'été et d'hiver. 68 lits. Entrée automne 1914. — Etude Rossinat, notaire, Neuchâtel. (1359)

Hotelier (Schweizer)
34 Jahre alt, militärfrei, mit eigenem mittelgrossen Sommergeschäft und grossen internationalen Verbindungen, wünscht sofort oder nach Uebereinkunft Engagement bei bescheidenen Ansprüchen. Offerten befordert die Annoncen-Expedition R. Mosse, Zürich unter Z. H. 5783. 1390 (Mg.)

Fensterdekorationen nach eingesandten oder eigenen, künstlerischen Entwürfen, Bettdecken etc. Lieferung sämtlicher Fenstergarnituren im Hotelpavillon der Landes-Ausstellung Bern 1914.

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins
sind gebeten, bei Deckung ihres Bedarfs die Inserenten der „SCHWEIZER HOTEL-REVUE“ zu berücksichtigen und sich bei allen Anfragen u. Bestellungen auf das Vereinsorgan zu beziehen.

Neuchâtel Châtenay
Maison fondée en 1798
Marque des Hôtels de premier ordre. Dépôts: (500)
A Paris: J. Werth, 41 Rue des Petits Champs.
A Londres: Harrmann Brothers, 42, 44 & 46 Finch Street, E.C. 2.
A New-York: Cassander Company 400-402 West 34th Street.

Hotel-Verkauf
Auf grösstem Fremdenplatze ist ein kleineres, in der Nähe vom Bahnhof gelegen, modern eingerichtetes Hotel, mit Lift, Zentralheizung, aus Gesundheitsrücksichten billig zu verkaufen ev. zu vermieten. Anzahlung mindestens Fr. 80,000. Anfragen unter J. S. an Postfach 10,365, Basel. (Bl. 5001 opt.)

WER
ein Hotel eine Pension eine Kuranstalt zu verkaufen zu verpachten zu kaufen zu pachten sucht, inseriert mit Erfolg in der in Basel erscheinenden Hotel-Revue. Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins.

Restaurant- und Confiserie-Mobiliar
für Interieur, Veranda und Garten
weiss, in Ripolin gestrichen
Kaffee- u. Thee-Services
schweizer. Porzellan in feinsten Ausführung
Silber- und Glaswaren
sind nach Schluss der Schweiz. Landesausstellung billigst abzugeben.
Anfragen unter Chiffre J. 6231 Y. an Haasenstein & Vogler, Bern.

Privat-Heilanstalt „Friedheim“, Zihlschlacht

Eisenbahnstationen: Bischofszell und Amriswil (Kanton Thurgau), in naturschöner Lage, mit grossen Parkanlagen, für **Nerven- und Gemütskranke, sowie Entwöhnungskuren**
Morphinisten inbegriffen. — Sorgfältige Pflege und Beaufsichtigung. — Gegründet 1891. — Zwei Aerzte. Vollständig alkoholfreie Diät.
Besitzer und Leiter: **Dr. Krajenbühl.**

Chemische Fabrik Stalden

Im Emmenthal. Spezialfabrik für Seifen-, Wasch-, Glätte-, Putz-, Flecken-, Desinfektions- u. Fussboden-Präparate. Vertreten in Gruppe 24, Chemische Produkte, Landesausstellung Bern. (1195)

Rausser & Blau Bern

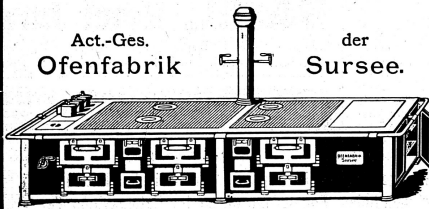
Beim Besuche der **Schweizerischen Landesausstellung in Bern**

besichtigen Sie unsern **Stand No. 32023 in der grossen Maschinenhalle.**

Besichtigen Sie ferner den **neuen Schlachthof** mit der durch uns erstellten **Eis- und Kühlmaschinen-Anlage von 200,000 Calorien stündlicher Leistung.**

Association Amicale des Employés de Bureaux d'Hôtels

Siege: 7 Rue de l'Isly, Paris. Téléphone Central 0-73. Placement gratuit des membres de la Société. Envoi des statuts sur toute demande.



Act.-Ges. der **Ofenfabrik Sursee.**

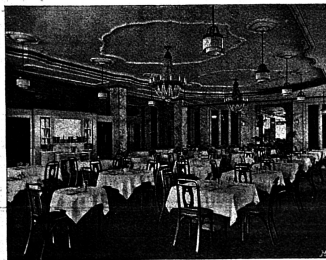
Wir bitten um Beachtung unserer Fabrikate an der Landesausstellung in Bern. Ein Hotelherd von uns ist im Hauptrestaurant Studerstein in der Landesausstellung in Betrieb. (1216)

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus in Horgen.

Telephon No. 10 - Telegr.: Stuhlfabrik Horgen

Erzeugnisse: Mobiliar in gesägtem sowie in massiv gebogenem Holz (sog. Wienermöbel) für Innenräume, Restaurants, Cafés, Confection, Vestibules, Gärten, Spiesssäle, Theater, Konzertsäle, u. Kine-matographen. (761)

Grösste Leistungsfähigkeit. Konkurrenzpreise. Feinste Referenzen zu Diensten. Lieferant des Mobiliars für Speisesaal und Restaurant des Hospes 1914.



Speisesaal Hotel Schweizerhof Bern. Möblier 1913



J. BOLLINGER

Dry Extra-Quality

Extra-Quality Brut 106



Ay-Champagne

Die Qualitäts-Mark. Die Marke der Sportsmen. Repräsentant général: W. H. Elmenhorst, 72 Bahnhofstrasse, Zurich.

ETAT BELGE



LONDRES via OSTENDE-DOUVRES
Cinq des splendides steam. à Turbines, de cette ligne: "La Princesse Elisabeth", "Le Jan Dreyer", "Le Pieter De Coninck", "Stad Antwerpen" et "Ville de Liège" détiennent le record de la vitesse des paquebots entre l'Angleterre et le Continent. Les deux derniers sont les premiers paquebots de la Manche qui ont été munis du système anti-tourbillon Franch. Télégr. Mercantile service postal public à bord. Renseignements et guides gratuits: Agence Etat Belge, Leimstr. 57, Bale. (1001)

MAISON FONDÉE EN 1826



MAULIER & CIE
au Prieuré St-Pierre
MOTIERS-TRAIRES

Ménage cherche Direction

sans enfants, dans Hôtel (80 à 100 chambres), pour le 1er Juin 1915. Suisse, France ou Italie. Bonnes références. — Prière adresser offres Th. Graub, jr., Savoy Palace Hotel, Alexandria (Egypte). (1348)



ERNST HABERER & CIE
BERN
ATELIERS FÜR
STUCCATUR
GIPSEREI &
MALEREI
STUCCOLIN & 30040

déposé

Weltruf

und wirtschaftlichen Erfolg verdankt so manche Firma einer geschickt durchgeführten Zeitungs-Reklame. Eine solche wirksam und rationell durchzuführen, erfordert aber eine langjährige Erfahrung und eine genaue Kenntnis des gesamten Zeitungswesens, wie sie nur dem Fachmann zu Gebote stehen. Wer inserieren und dabei unzweckmässige Ausgaben vermeiden, dagegen Kosten, Zeit u. Arbeit sparen will, wende sich an die **Annoncen-Expedition Rudolf Mosse**

ZURICH Limmatquai 34, Tel. 660
BASEL Anschenvorstadt 50, Tel. 2164



NEUCHÂTEL PERRIER
SAINT-BLAISE
HORS CONCOURS
MEMBRE DU JURY
BERNE 1914.

SERVIETTES

Leinenimitation

von Fr. 4.50 bis Fr. 13.- per mille

Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm
Basel

Zu vermieten.

Infolge Todesfall des bisherigen Inhabers ist die **Bahnhofrestauration in Kandersteg** auf Ende Februar 1915 event. früher zu vermieten. Die Wirtschaftslokalitäten bestehen aus zwei Restaurationsräumen mit vorgelagertem, gedecktem Perronplatz und den erforderlichen Dependancen. Des Fernern kann dem Mieter auf Wunsch eine Wohnung von 4 Zimmern und 3 Kammern im Bahnhofgebäude zur Verfügung gestellt werden. Die näheren Bedingungen können bei unterzeichneter Direktion eingesehen werden. Reflektanten sind gebeten, ihre Offerten über Mietzins etc. bis spätestens zum **30. September 1914** an die **Direktion der E. L. S., Bogenschützenstrasse 1, Bern**, einzusenden. Die Offerten bleiben verbindlich bis 15. November 1914. Bern, den 28. August 1914.
Berner Alpenbahn-Gesellschaft
Bern-Lötschberg-Simplon
Der Direktor: **Kunz.**

Lieferanten von Getränken

Bierbrauerei FALKEN Schaffhausen.

Wir empfehlen unsere, nach Münchener- und Pilsener-Art gebrauten dunklen und hellen Biere in Fässern und in Flaschen.

ADOLF ITO Vini - CHIASSO Chianti und Weissweine

J. JAUCH, Weinhandlung ALTENDORF (Uri). Spezialhaus für ff. Piemontese-Tafelweine, Asti, Brachetto, Nebiolo, Chianti

Eberhard & Cie.

Weinhandlung, Neuenstadt empfehlen ihre Spezialitäten in prima Neuenburger (Cave de l'Hôpital Pourtalès) und Wandlindereinen, sowie alle französischen Rotweine. 203 Bern 1914: Goldene Medaille.

LENDI & Cie.

St. Gallen und Chur. Feinste Veltliner Weine **alte Sassella** Tirol Spezial Weine Lagrein Kretzer, St. Magdalener.

H. Rutishauser & Co. A.-G. Scherzingen

Spezialitäten in Ostschweizer- und Tirolerweinen aus bevorzugten Lagen **ff. Flaschenweine NOBLESSE**

der beste Wermouth-Wein. Ciravegna & Co., Turin und Genf.

Weinhandlung Bruckner & Cie.

Nachfolger v. Jacques Z'berg. Gegründet 1848. **Basel, Güterstrasse 206**

Engadiner IVA Liqueure

Original von S. Bernhard, Samaden (Engadin). Gegründet 1860. Anerkannt feinste Tafelliqueure.

Gebrüder Fehr Schaffhausen.

Goldene Medaille der Landesausstellung Bern für die Flaschenweine der eigenen Rebberge im Fischerhau-berg und der Rheinhalde. (210)

Franz Müller & Cie.

Weinhandlung, Schaffhausen empfehlen Schaffhauser- und fremde Weine in nur prima Qualitäten. Spez.: Herrenberger Eigengewächs.

V. Haller Söhne BASEL

empfehlen Wandlinder-, Wallpar-, Markgräfer-, Elässer- etc. Weine.

H. Frey, Schaffhausen

offert ff. Ostschweizer- und Tirolerweine. Eigengewächs: Rheinhalder und Hallauer.

M. Christoffel, Chur

la. Veltliner Weine Diplom I. Klasse. Gold. Medaille 1913

Wollte Aufträge für diese Rubrik werden noch entgegengenommen von der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse ZÜRICH.



MAISON FONDÉE EN 1811
SWISS CHAMPAGNE BOUVIER FRÈRES
NEUCHÂTEL

HOTELIER

36 ans, Suisse française, marié, sérieux et énergique, bon administrateur, parlant et écrivant les 3 langues, connaissant à fond la comptabilité anglaise en parties doubles, propriétaire d'un hôtel important à la montagne et membre de la Société suisse des Hoteliers, **cherche place de directeur, pour la saison d'hiver, dans hôtel de premier ordre**

Suisse ou étranger. Adresser offres sous chiffre Z.C. 5803 à l'Agence de publicité Rudolf Mosse, Zürich.



Gives all the News Many Hours in Advance of any other English Journal circulating on the Continent. Head Office: 36, Rue du Sentier, PARIS.

Spezialarzt

für innere, besonders Magen-, Darm- und Stoffwechsel-Krankheiten, Leiter u. Besitzer eines Sanatoriums (lang-jährige Erfahrung in diätetischer Küche), mit wissenschaftlichem Namen und erstklassigen Beziehungen in Deutschland, **sucht für den Winter PRAXIS**

in erstklassigem Kurort. Verbindung erwünscht mit ersten Hotels, besonders St. Moritz, Pontresina oder Montreux. Offerten unter Z. Z. 5825 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.

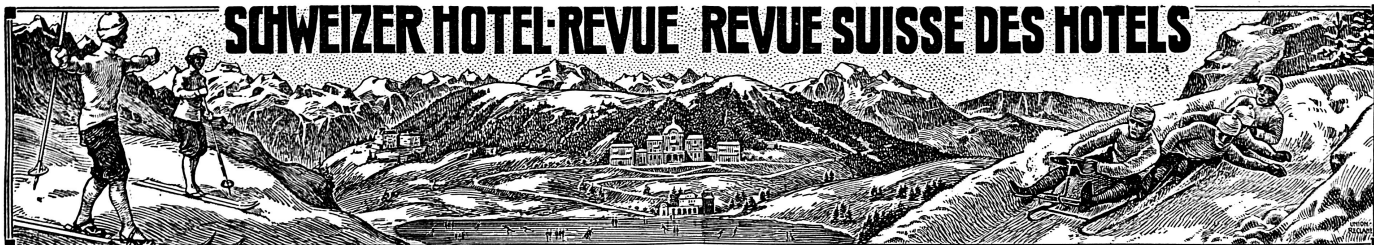
HOTELIER.

Suisse française, libéré du service militaire, actuellement en place dans grand hôtel de montagne, **cherche direction** pour de suite ou plus tard. Références à disposition. Ecrire sous M. 3715 L. à **Hausenstein & Vogler, Lausanne.**

Fabrik sanitärer Wasserleitungsartikel

Badewannen, W. C., Waschtische, Urinals, Bidets etc.; Spezial-Modelle für Hotels.

Repräsentant: W. H. Elmenhorst, 72 Bahnhofstrasse, Zurich.



Sous les drapeaux !

(Notes du corps de garde.)

Le corps de garde : une salle d'école enfantine. Aux parois des tableaux : les oiseaux utiles ; d'autres tableaux : des alphabets. Ba, be, bi, bo, bu ; fa, fe, fi, fo, fu. On songe malgré soi à des bouches roses d'enfants. Dans un angle, un fourneau, dans l'autre, un pupitre. Le long d'une paroi, une rangée de paille : le lit des hommes de la garde. Au-dessus de la porte d'entrée, une affiche bleue avec, en grandes lettres blanches, cette devise : *Dieu voit tout* ; au-dessus de la fenêtre opposée, une autre affiche en rouge avec, en grandes lettres blanches aussi, la devise : *Aimez-vous*. Devant la porte, quinze fusils chargés prêts à tuer. Sur chaque fusil, une bayonnette neuve perce l'ombre de son reflet aigu.

Aimez-vous, enseignez la devise. Soyons prêts à tuer répondent les fusils immobiles.

* * *

La nuit noire est venue. Côte à côte, sur la paille, les soldats dorment. La lampe qui veille les contemple. L'air frais du dehors entre par les fenêtres entr'ouvertes. De temps à autre, une bouffée de vent passe dans la salle, curieuse et s'en va. Sur le toit, la pluie crépite, monotone. Les soldats dorment. La lampe seule veille. Son âme incandescente s'endort sur ordre seulement, ou pour mourir. Au corps de garde, ce soir, elle a l'ordre de veiller.

Le pas lourd d'une sentinelle qui se promène sous la pluie, dehors, dans la nuit, trouble de temps à autre le silence.

Frère qui protège le sommeil de ses frères d'armes, la sentinelle incarne le Devoir.

Tous ces hommes font partie du bataillon 124 de landwehr. Ils ont laissé au foyer épouse et enfants. Genève est leur petite patrie, la petite Suisse la grande. Ils les aiment toutes deux d'un égal et vif amour. A leur appel, ils se sont dressés en armes, ont quitté qui les champs, qui l'atelier, qui le bureau. Entrés en service le 3 Août, le 3 du même mois ils étaient prêts, prêts à braver la mort pour défendre leur indépendance, bien suprême et la paix de leurs foyers.

Ils dorment en ce moment.

* * *

Si vous écoutez bien — faites-le en pensée, vous les pères, les mères, les épouses, et vous aussi les enfants — si vous écoutez, dis-je, tout près des lèvres fermées de ces hommes de la garde, vous pourriez recueillir, prononcées en rêve, vos noms, les noms de ceux demeurés tout là-bas, près du lac bleu, et si vous pourriez lire comme moi sous ces paupières fermées de citoyens-soldats, vous verriez passer des images qui feraient battre vos cœurs d'une sainte émotion et se mouiller vos yeux.

* * *

Si vous pouviez être la nuit, la nuit sombre et longue, vous verriez d'autres choses encore.

Vous verriez en Europe des sentinelles partout, des corps de garde partout, des cœurs qui saignent partout. Vous verriez des millions d'hommes dormant à même la terre, le fusil au poing, le doigt sur la détente ; les uns, la rage, la haine, la féroce peinte sur le visage ; les autres, innombrables, la terreur, d'autres encore, en plus petit nombre, la honte !

Vous entendriez monter vers le Ciel muet, le cortège sans fin des prières. Vous verriez couler des larmes partout, des veuves partout, dardant leurs bras de désespoir, des mères affolées, crier leur douleur, des orphelins appeler désespérément leur papa parti hier pour la guerre, porté aujourd'hui déjà sur la liste officielle des morts que l'on ne revoit plus jamais qu'en songe, tout muets !

Si vous pouviez être la nuit et voir ce qu'elle voit, vous frémiriez d'épouvante. Mais vous ne pouvez pas être la nuit, pauvres aveugles que vous êtes ! Et c'est pourquoi vous ne frémissez qu'à demi. Vous ne comprenez qu'à demi, ou même pas du tout, toute l'immense horreur de la guerre entre hommes ; entre chrétiens, entre pères d'enfants et maris d'épouses. Vous ne frémissez qu'à demi. Seule, vous inquiète vraiment, la question de savoir sous quelles bannières ennemies la victoire se rangera. Le nombre des morts et celui des blessés vous préoccupe fort peu, non pas, en tout cas, ainsi qu'il le devrait. Cela provient de ce que votre conscience n'agit, repue de l'histoire criminelle des guerres, envisage toujours encore la guerre comme une chose nécessaire et compatible avec la dignité humaine.

En vérité, la conscience humaine, faite de consciences en loques comme la vôtre et la mienne, n'est qu'une loque, bonne à jeter au fumier. S'il en était autrement, les vrais au-

teurs des guerres, nous les mettrions dans des cages de fer verrouillées et gardées nuit et jour.

Malheureusement, ce sont ces fauves dangereux, hypocrites et cruels qui sont les maîtres et nous qui obéissons ne sommes que leurs esclaves bien humbles.

L'homme, avouez-le tous, est un être veule, lâche, égoïste, qui s'incline devant le mal, crainte de perdre une seule de ses misérables jouissances.

Chaque jour davantage l'homme souverain, créé à l'image de Dieu, devient indigne de son nom, et toujours plus, se réveille en lui la brute qui ne connaît que ses passions. La terre, sa demeure, m'apparaît mûre pour un nouveau déluge sans arche de Noé.

* * *

Les douze coups de minuit sonnent lentement au vieux clocher voisin. Le caporal de garde réveille la pose. Trois hommes s'en vont sous la pluie prendre la place de trois autres qui s'en reviennent transis et s'étendent dans la paille pour dormir.

Sentinelle No. 1 devant le corps de garde, j'ai noté pour vous les quelques pensées que vous venez de lire.

Et maintenant, tout seul, englouti dans les ténébres, je veille. Autour de moi, le vent hurle et promène feuilles mortes et papiers usés. Je vais dans la nuit et la solide ferrure de mes souliers de marche fait grincer le sol humide. Je viens et le vent me fouette le visage ; la pluie dégouline de mon képi comme un ruisseau d'une forêt, coule tout du long de mon fusil et m'entre dans les manches. Brr... qu'il fait froid, et que la nuit est sombre.

* * *

Laissez-moi me mettre à l'abri sous cet arbre vénérable au tronc si énorme que chacun devant lui s'arrête stupéfait. Vieux témoin du passé, il abrite de son feuillage la cour et l'école. Il va me protéger contre la pluie comme il protège les écoliers contre l'ardeur des rayons du soleil. En effet, auprès de lui c'est l'accalmie et l'on y peut songer à l'aise pendant que tout dort au village.

* * *

Quelle masse de bois énorme représente cet arbre vénérable, et comment dans cette cour aride a-t-il pu croître et grandir de la sorte ? Seize de mes pas en font à peine le tour. Son écorce ridée comme le front d'un vieillard raconte sa vieillesse, et cette verte vieillesse nous force à l'évocation de siècles disparus.

Comment la terre peut-elle produire de pareils géants ? Que son mystérieux travail est grandiose, et combien à côté est petit celui des hommes !

Nature qui ne fait que produire, qu'enfanter, qu'engendrer merveilles sur merveilles en ce monde, que dois-tu penser de l'homme qui lui, ne sait que détruire, que s'acharner à faire le mal sur une terre où pourtant faire le bien est la suprême jouissance ?

Le même vent qui souffle là-bas au nord sur le charnier, sur le front enfiévré des pauvres blessés, sur ceux qui, le ventre affreusement ouvert à coups de bayonnettes, les entrailles à nu ou les membres fracassés au fond d'un fossé ou derrière un buisson, sur le talus d'une route ou sous des blés dorés appellent à grands cris la mort trop lente à venir, sur ceux aussi qui embusqués, guettent le moment de tuer leurs semblables qui ne leur ont fait aucun mal, qu'ils n'ont jamais vu et ne connaissent même pas, souffle aussi sur la toiture de feuillage qui me couvre. Il en courbe les branches, les entrechoque, leur arrache feuilles et rameaux, jette l'effroi dans l'âme des petits oiseaux blottis sous la verdure et tremblants de frayeur. Les girouettes sur les toits tournent éperdument et grincent. De temps à autre une tuile mal fixée tourbillonne dans l'air et s'écrase sur le sol.

Le métier de sentinelle est parfois dangereux. Mais un citoyen sous les armes, un citoyen qui veut défendre son pays n'en a cure. Il assiste impassible à la fuite du temps, en attendant que sonne l'heure du dévouement. Et que tombe la pluie et que gronde la tempête, toutes ses pensées ne cessent de voler vers le foyer dont il est à la fois le soutien et le défenseur. En pensant aux êtres chers qui y sont renfermés et qu'il ne reverra pas de longtemps, peut-être jamais, il sent l'émotion lui ténailier le cœur...

* * *

Elles sont nombreuses les sentinelles qui pleurent dans la nuit noire quand le vent souffle et que tout dort dans les villages ! Ce sont celles sur lesquelles le pays peut compter.

En Suisse, dans la patrie de ceux qui toujours ont su mourir, elles sont légion.

Louis Basset.

Visite des élèves du cours de cuisine à l'exposition de Berne.

(Par A. Anderegg, Professeur des Cours de cuisine, à Cour-Lausanne.)

Profitant de deux belles journées de juillet, et avec la permission de notre président, M. Buttica, je fus autorisé de me rendre avec les élèves de notre école de cuisine à l'exposition de Berne.

Le but de cette visite à l'exposition était de faire profiter nos élèves d'une démonstration instructive des choses intéressantes spécialement leurs études culinaires.

Parti de Lausanne à 7 heures du matin, nous arrivons encore dans la matinée à Berne. Aussitôt arrivé à destination, nous nous occupâmes du logement pour la nuit, afin de ne pas devoir coucher « à la belle étoile ».

Grâce aux renseignements recueillis au bureau de logement installé près de la gare, nous trouvâmes bientôt ce que nous avions besoin, de sorte qu'après avoir arrêté nos chambres, nous nous dirigeâmes de suite vers l'exposition par l'entrée de la Langgasse.

De ce fait, nous arrivâmes près du pavillon où sont exposées les installations des appareils de chauffage pour cuisine. Nos regards se fixent de suite sur les grands stands des maisons Keller-Trüb de Zurich et G. Weber de Lausanne. Ces deux maisons sont représentées dignement, ayant chacune exposé une installation complète et moderne de tous les appareils de chauffage qui rentrent en ligne de compte pour l'aménagement d'une grande cuisine.

Nous y remarquons d'abord, dans ces deux stands, des grands fourneaux-potagers d'un modèle perfectionné et d'une construction vraiment soignée, de sorte que chacun sera obligé de se dire qu'en Suisse on est aussi capable de faire de bons fourneaux même pour des Palaces. A part ces mastodontes, il y a également un assortiment de tables chaudes, fourneaux de cafétéria, plonge, etc., qui vraiment sont également dignes d'éloges.

Comme spécimen spécial nous trouvons dans le stand de la maison Keller-Trüb une grillade anglaise, c'est-à-dire se chauffant au coke, et d'après laquelle j'ai pu, à l'occasion, donner une démonstration à mes élèves, en leur expliquant l'avantage d'un tel appareil, surtout pour ce qui concerne les maisons avec un service de restauration. Cette grillade les a très intéressés, par suite qu'on trouve rarement cet appareil installé dans nos cuisines d'hôtel, mais plutôt dans les maisons ayant un grill-rooms.

Dans le stand de la maison G. Weber de Lausanne, notre attention se porte particulièrement sur l'installation d'une broche en action et mise en mouvement par un courant électrique. Je profite également de cette bonne occasion pour faire à nos étudiants de cuisine une démonstration de cette broche, qui se rencontre principalement dans les cuisines en Angleterre ; cette broche de l'exposition est destinée au Palace Hôtel de Lausanne.

Nous y trouvons également dans ce même stand la construction d'une magnifique grillade d'un nouveau système, c'est-à-dire ayant des grils en barres mobiles et rectangulaires, au lieu d'être fixées et rondes ; selon les indications reçues sur place par le représentant de cette maison, l'avantage de ce nouveau grill est de mieux marquer les sillons du fer chaud sur les grillades de viande ou poissons, et pour le nettoyage il y a un avantage de pouvoir mieux les nettoyer que si elles étaient fixées dans le cadre.

Plus loin, nous trouvons l'exposition de la maison Kummel-Matter d'Aarau, qui se distingue par l'installation d'un magnifique fourneau-potager d'une construction massive et d'un modèle spécial, ayant également des portes à battant se fermant seules et un boiler-grill dans les foyers pour l'eau chaude. Egalement dans ce stand nous trouvons la machine « Simplon », servant au lavage, polissage et séchage des assiettes. L'exemplaire exposé est du dernier perfectionnement et se trouvera bientôt installé dans toutes les cuisines modernes.

Plus loin, nous nous arrêtons devant le stand de la Société de construction d'appareils de chauffage central de Berne (ci-dev. Rueff), où nous examinons avec intérêt les magnifiques marmites à vapeur pour cuisine qui sont exposées dans ce stand et que nous avons vues par la suite en fonction dans les diverses cuisines de l'exposition et des hôtels de la ville.

J'ai également profité, dans ce stand, pour démontrer à mes élèves les avantages et l'emploi de l'autoclave (four à vapeur), qui s'y trouve exposé.

Ayant vu, en somme, tout l'assortiment des divers appareils de chauffe d'une installa-

tion de cuisine, nous passâmes, sans trop nous arrêter, devant les stands des maisons : Kronenberg, Lucerne, Fabrique de fourneaux, Sursee, et Zehringia, Fribourg, lesquelles maisons ont exposé également de jolies et bonnes installations d'appareils de chauffage.

Continuant notre chemin, nous passâmes par les pavillons de l'ameublement, où nous remarquons de belles pièces, puis traversant le pavillon du métal, nous arrivons à la grande halle des machines où, naturellement, chacun trouve de quoi s'instruire ; également le pavillon du transport nous intéressa beaucoup, et chacun eut l'occasion de se rendre compte qu'en Suisse on ne s'endort pas dans aucun domaine et qu'au contraire l'on travaille énormément pour le bien-être du voyageur.

Le wagon frigorifique de la maison Bell nous intéresse au point de vue de notre profession, car chacun peut se rendre compte dans quelles conditions les viandes sont expédiées avant de passer à la consommation.

Nous passâmes ensuite au pavillon de l'alimentation et de voir toutes ces confections de petits pains, croissants, beignets, etc., nous fûmes tous pris d'un appétit compréhensible, même en passant devant les pyramides de boîtes de la Fabrique de Conserves Lenzbourg, ainsi que devant les magnifiques bocaux des fruits et légumes réputés de la vallée du Rhône que la Fabrique de Conserves de Saxon expose, il ne nous fut plus possible de continuer notre visite sans savourer auparavant un bon dîner, tout en dégustant un bon vin rafraîchissant.

Nous songâmes donc à notre festin.

C'est samedi, le restaurant Neufeld regorge de monde, c'est le brouhaha de l'orchestre, des assiettes, des fourchettes ; allons plus loin. Devant nous s'expose, dans toute leur architecture, le restaurant Studerstein et le pavillon « Hospes ».

Notre bourse n'étant pas très en forme, mes élèves n'étant que des fils d'hôteliers et débutants hôteliers, nous pensions que pour le moment le restaurant « Hospes » convient mieux à MM. les hôteliers et à la clientèle étrangère de nos hôtels, et, résolution prise, nous nous dirigeâmes au restaurant Studerstein.

De suite nous nous plaçons à une grande table et nous sommes servis avec promptitude. Rien ne laisse à désirer, les mets sont servis chauds, ils sont bien préparés et bien dressés ; on ne pourrait croire de se trouver dans une grande salle, où peut-être 3-400 personnes sont à table et qu'approximativement 100-120 personnes sont sur la terrasse de ce restaurant, également en train de se régaler d'un bon repas et de déguster avec raison nos bons crus des vignobles vaudois. C'est vraiment bien servi, et chacun est étonné que dans un restaurant d'exposition on puisse si bien manger et être servi si promptement ; même mes élèves, qui sont plus forts critiques que praticiens, ne trouvent de quoi critiquer.

Ici ce n'est pas le restaurant où la cohue des gens pressés qui veulent manger vite, où le service est fait sans se soucier si les mets sont servis chauds, ou si l'on doit lire le journal entre le service de chaque plat, non, au restaurant Studerstein rien de tout cela, l'on est d'abord bien reçu, l'on s'occupe de vous bien placer à table, l'on vous sert des mets bien préparés, bien chauds et proprement dressés, sans vous faire attendre une éternité entre chaque plat, les vins vous arrivent sur table, en principe, c'est-à-dire servis à une température correspondante selon les crus servis. C'est de l'ordre dans tout ; on se sent dans un restaurant mené par une direction éclairée et rompu au métier, ayant sous ses ordres un personnel capable et faisant preuve d'une bonne volonté, et comme ce monsieur allemand avec sa famille, qui, à côté de notre table, ne pouvait quitter sans féliciter le gérant sur la bonne table, sur la précision du service, à son dire vraiment inattendu dans une exposition, je ne puis négliger ici dans mon article, de féliciter également M. Arni, le restaurateur du Studerstein, pour ce service irréprochable en tous points dont j'ai été le témoin et, en ma qualité de cuisinier, de féliciter également mes collègues cuisiniers de la façon dont ils s'acquittent de leur tâche, malgré le grand travail et la grande chaleur pendant ces jours de juillet, car ils nous ont servi vraiment une cuisine irréprochable, c'est-à-dire bien préparée, des mets dressés proprement et servis très chauds ; j'insiste surtout sur ce dernier point qui est si souvent négligé et qui, de ce fait, d'une bonne cuisine en fait une médiocre.

Après avoir bien savouré tout ce qui a été présenté, nous nous sommes annoncés au restaurateur et, grâce à son amabilité coutumière, nous avons eu la bonne occasion de visiter, sous sa direction, les cuisines, les offices, les caves, etc., de cet établissement, pendant que tout était encore en activité. Chacun de nous

